

# Hallenlandesmeisterschaften (inkl. Qualifikation) der Frauen 2018/19



## Durchführungsbestimmungen

1. An den acht Qualifikationsturnieren zu den Hallenlandesmeisterschaften nehmen jeweils max. 10 Mannschaften teil. Die im DFBnet jeweils fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden regional bzw. flexibel eingeteilt. Die Ausrichtung der Qualifikationsturniere erfolgt durch die Kreisfußballverbände (Zuteilung gemäß Absprache).

Die Sieger der acht Qualifikationsturniere qualifizieren sich automatisch für die Hallenlandesmeisterschaft am 03.02.2019 in Lübeck.

Bei (kurzfristigen) Absagen bzw. Nichtantritt zum Turnier behält es sich der SHFV vor, gemäß dem SHFV-Ordnungsgeldkatalog (Punkt 3b.) ein entsprechendes Ordnungsgeld zu erheben.

2. Gespielt wird nach den Richtlinien für Fußballspiele in der Halle, wobei hier der Allgemeine Teil in Zusammenhang mit dem Teil A (Futsalregeln) zum Tragen kommt, bzw. den Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal) im Juniorinnen- und Juniorenbereich. Sie sind in ihrer Gesamtheit im Anhang der Spiel- bzw. Jugendordnung nachzulesen.

3. Alle teilnehmenden Mannschaften bekommen bei der Siegerehrung bzw. ihrer Verabschiedung eine Urkunde und bei der Landesmeisterschaft zusätzlich einen Gutschein überreicht.

Der Landesmeister erhält neben dem Wanderpokal und Medaillen eine Siegprämie in Höhe von 1.000,- €. Die Prämien für den Zweit- und Drittplatzierten betragen 500,- € bzw. 250,- €.

4. Der SHFV und die Kreise tragen keine Kosten für Anreise (Fahrtkosten) und Verpflegung der teilnehmenden Mannschaften.

5. Die Vereine dürfen nur Spielerinnen einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für den Pflichtspielbetrieb oder eine Futsalspielberechtigung für den teilnehmenden Verein im SHFV besitzen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn die Spielerin bereits eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

Zudem können B-Juniorinnen des älteren Jahrganges (02er), die eine Spielerlaubnis für die Frauenmannschaften ihres Vereins besitzen, eingesetzt werden, wenn diese nicht bereits bei der am selben Tag stattfindenden B-Juniorinnen Landesmeisterschaft zum Einsatz gekommen sind.

Grundsätzlich kommt der elektronische DFBnet-Spielbericht zum Einsatz. Sollte dieser keine Anwendung finden (z.B. aus technischen Gründen), muss vor Beginn des jeweiligen Turniers eine Spielerliste (gemäß SHFV-Vorlage) bzw. ein Papierspielbericht unverzüglich nach Ankunft bei der Turnierleitung vorgelegt werden. Für die eingesetzten Spielerinnen haben die Vereine entweder für alle Spielerinnen ein digitales Lichtbild in der Spielberechtigungsliste im DFBnet zu hinterlegen oder am Turniertag die Spielerpässe bzw. ein amtliches Lichtbilddokument vorzuhalten und nach Aufforderung vorzulegen.

6. Eine Mannschaft besteht aus bis zu 12 Spielerinnen, von denen 5 (1 Torwart und 4 Feldspielerinnen) gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.

7. Das Auswechseln von Spielerinnen hat in den dafür vorgesehenen Wechselzonen zu erfolgen.

# Hallenlandesmeisterschaften (inkl. Qualifikation) der Frauen 2018/19



8. Jede Mannschaft muss in der gemeldeten Spielkleidung erscheinen und hat einen Satz Ausweichtrikots mitzuführen. Angaben zu den Trikots sind auch auf der Mannschaftsliste einzutragen. Haben zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht der Schiedsrichter eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung, so muss die erstgenannte Mannschaft die Kleidung wechseln. Die Trikots müssen eine Nummerierung aufweisen.

9. Je nach Teilnehmerzahl werden die Qualifikationsturniere nach folgenden Modi ausgetragen:

- Bei sieben oder weniger Mannschaften wird im Modus „Jeder gegen jeden“ gespielt. Die Spielzeit sollte bei 10-12 Minuten liegen.
- Bei acht bis max. zehn Mannschaften wird in einer Vorrunde mit zwei 4er-/5er-Gruppen gespielt (Einteilung per Los). In der Endrunde werden in zwei Halbfinals (über Kreuz) die beiden Finalteilnehmer ermittelt. Ein Spiel um Platz Drei entfällt. Die Spielzeit sollte 12-14 min. betragen.
- Die Time-Out Regelung entfällt.

Die abschließenden Landesmeisterschaften werden jeweils in einer Vorrunde mit zwei Gruppen mit je vier Mannschaften ausgespielt. In der Endrunde werden in zwei Halbfinals (über Kreuz) zunächst die Teilnehmer am Spiel um Platz Drei und die beiden Finalisten ermittelt. Die Spieldauer pro Turnierspiel beträgt grundsätzlich 1 x 13 Minuten (Die Turnierleitung behält sich Änderungen vor). Ein Seitenwechsel erfolgt nicht.

Jede Mannschaft kann pro Spiel eine Auszeit von 1 Minute beim Zeitnehmer beantragen. Time-Out kann immer dann beantragt werden, wenn die eigene Mannschaft im Ballbesitz ist (kommt) und der Ball aus dem Spiel ist. Die Turnierleitung behält sich eine Änderung der Spieldauer vor.

10. Jedes Spiel beginnt mit dem Anstoß der im Spielplan erstgenannten Mannschaft, die, von der Turnierleitung aus gesehen, von links nach rechts spielt. Der An- und Abpfiff der Spiele erfolgt durch die Turnierleitung.

11. Der Sieger eines Spiels erhält drei Punkte, bei Unentschieden erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Bei der Ermittlung der Gruppenplatzierungen entscheidet zunächst bei Punktgleichheit die Tordifferenz. Ist auch diese gleich, entscheiden die mehr erzielten Tore. Wenn auch hier Gleichstand herrscht, entscheidet der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften. Endete dieser Vergleich unentschieden, wird die Platzierung durch Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke ermittelt, ein Nachschuss ist nicht möglich.

Hierzu werden durch die Mannschaften jeweils 4 Spielerinnen und ein Torwart benannt die an dem Entscheidungsschießen teilnehmen. Wenn beide Mannschaften nach Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in gleicher Abfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat.

12. Enden KO-Spiele nach Zeitablauf unentschieden, gibt es keine Verlängerung. Der Sieger wird durch ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke aus ermittelt (5 Spielerinnen jeder Mannschaft). Ein Nachschuss ist nicht möglich. Es dürfen nur Spielerinnen die Schüsse ausführen, die sich am Ende des Spieles auf dem Feld befanden.

Wenn beide Mannschaften nach Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in gleicher Abfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat.

# Hallenlandesmeisterschaften (inkl. Qualifikation) der Frauen 2018/19



13. Die Schiedsrichter können eine Spielerin verwarnen, sie zeitweise (Feldverweis auf Zeit, 2 min.) oder in schweren Verstößen auf Dauer (Rote Karte, 3 min.) des Spielfeldes verweisen. Bei einem oder mehreren Feldverweis/en auf Zeit bzw. Dauer kann die betroffene Mannschaft entweder nach Ablauf der vorhergehenden genannten Zeitangaben wieder auf die zulässige Anzahl Spielerinnen ergänzt werden, oder wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt hat. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Anwendung:

- Wenn bei 5 gegen 4 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl umgehend auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden.
- Wenn bei 4 gegen 4 oder 3 gegen 3 Spielern eine Mannschaft ein Tor erzielt, darf keine der beiden Mannschaften vervollständigt werden.
- Wenn bei 5 gegen 3 oder 4 gegen 3 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl nur um einen Spieler ergänzt werden.
- Wenn die Mannschaft in Unterzahl ein Tor erzielt, wird das Spiel mit der bestehenden Anzahl Spieler fortgesetzt.

Bei Feldverweis mit der Roten Karte scheidet die Spielerin aus dem Turnier aus und ist der zuständigen spelleitenden Stelle zu melden.

14. Die Turnierleitung und das Schiedsgericht setzen sich aus den Mitgliedern des jeweiligen Kreisfußballverbandes bzw. des SHFV Frauen- und Mädchenausschusses zusammen und sind für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig.

Die Entscheidungen/Anordnungen des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar für alle Beteiligten verbindlich, dies gilt auch für die Wertung der Spiele. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen die Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung. Die Turnierleitung ist mit zwei Personen beschlussfähig.

15. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Kreisschiedsrichterausschuss bzw. den SHFV-Schiedsrichterausschuss. Jedes Spiel wird von zwei Schiedsrichtern geleitet. Ein/e dritte/r Schiedsrichter/in bzw. die Turnierleitung führen Buch über die Regelverstöße, die kumuliert (ab 4. Foulspiel, wobei nur direkte Freistöße zählen) zu einem 10-m-Strafstoß führen.

16. Eine Spielerin darf keine Kleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für sie oder eine andere Spielerin gefährlich sind (einschließlich jeder Art von Schmuck). Die zwingend vorgeschriebene Grundausrüstung einer Spielerin besteht aus Trikot, Hose, Strümpfen (Stutzen), Schienbeinschützern und Fußkleidung. Alle Schuhtypen müssen mit hellen Sohlen aus Gummi oder einem ähnlichen Material versehen sein.

17. Das Startgeld in Höhe von 35,00 € wird vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband zu Beginn des Jahres 2019 gegen Rechnungsstellung direkt vom Vereinskonto abgebucht. Diejenigen Vereine, die dem Lastschriftverfahren grundsätzlich widersprochen haben, müssen die Rechnung entsprechend selbständig begleichen.

Kiel, 11.12.2018

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband